Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 153 (1987)

Heft: 9

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Zivilschutz: Ländliche Bevölkerung noch ungenügend geschützt

Im Jahr 2000 soll jedem Einwohner der Schweiz in möglichst unmittelbarer Nähe seines Wohnorts ein Schutzplatz angeboten werden können. Heute können bereits rund 85% der Bevölkerung in modernen, den heute bekannten Bedrohungsformen gerecht werdenden Schutzräumen untergebracht werden. Dabei ist allerdings mitberücksichtigt, dass dort, wo noch nicht genügend andere Schutzräume vorhanden sind, vorläufig zum Teil auch solche in Schutzräumen von Betrieben und Verwaltungen benützt werden.

Die Schutzplätze und damit auch die Schutzmöglichkeiten sind innerhalb des Landes ungleich verteilt. Namentlich in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern ist der Mangel an Schutzplätzen noch gross. Im wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass die allgemeine Schutzraumbaupflicht für Neubauten in diesen Gemeinden durch das Bundesrecht erst am 1. Februar 1978 eingeführt wurde. Hinzu kommt, dass solche Gemeinden oft nur eine geringe Bautätigkeit aufweisen. Wenn aber keine Wohnbauten erstellt werden, entstehen auch keine Pflichtschutzräume. Diese unbefriedigende Situation soll durch die gezielte Förderung des Baus von öffentlichen Schutzräumen verbessert werden. Mit der vom Parlament verabschiedeten, auf den 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetzesrevision sind die nötigen Voraussetzungen hiefür geschaffen worden.

Zurzeit werden mit dem Wohnungsbau jährlich durchschnittlich 250 000 Schutzplätze erstellt. Damit und durch den gezielten Bau von öffentlichen Schutzräumen dürfte es möglich sein, bis gegen das Jahr 2000 die Bevölkerung sowohl am Wohnort als auch zu einem grossen Teil am Arbeitsplatz zu schützen.

Über das Leben im Schutzraum und die wichtigsten Verhaltensregeln im Krieg oder Katastrophenfall gibt das auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuches zu findende Zivilschutz- und Alarmierungsmerkblatt Aufschluss. Die Beachtung der Alarmierungszeichen und die Befolgung der durch die Behörden über das Radio erteilten Anweisungen tragen in entscheidendem Masse zum richtigen Verhalten gegenüber den Gefahren bei.

Einstellung der Ausbildung an den Gewehrgranaten

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) hat Mitte Juni 1987 beschlossen, mit sofortiger Wirkung die Ausbildung an den Gewehrgranaten zum Sturmgewehr 57 (Gewehr-Hohlpanzergranaten, Gewehr-Stahlgranaten und Gewehr-Nebelgranaten) einzustellen und die Gewehrgranaten aus der Munitionsausrüstung zurückzuziehen.



Es hat sich gezeigt, dass die Wirkung der über 30 Jahre alten Munition heute nicht mehr genügt und zunehmende Alterungsschäden auftreten. Eine Kampfwertsteigerung der Munition ist aus Kosten/Nutzen-Überlegungen nicht vertretbar. Damit gehört das obenstehende Bild der Vergangenheit an.

Beschaffung von drei Leopard-2-Fahrschulpanzern

Der Bundesrat hat beschlossen, drei Fahrschulpanzer zum Panzer 87 Leopard zu beschaffen. Die Kosten dafür betragen rund 10 Millionen Franken. Sie können über den Verpflichtungskredit, der mit Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1984 für 380 Leopard 2 bewilligt wurde, finanziert werden.



Die Fahrerausbildung am Leopard 2 stellt erhöhte Anforderungen an die Ausbildung (Fahrzeugbreite, Geschwindigkeit). Im Kampfpanzer kann der Fahrlehrer nur vom Kommandantenplatz aus und nur über interne Sprechverbindung auf den Fahrschüler Einfluss nehmen. Der Fahrschulpanzer besteht aus einem kompletten Fahrgestell mit Fahrschulkabine anstelle des Turms und ermöglicht dem Instruktor die direkte Betreuung des Schülers. Zudem können in der Fahrschulkabine weitere Schüler dem Unterricht folgen. Schliesslich können dank der Fahrschulpanzer die geschätzten jährlichen über 6000 Fahrschulkilometer auf den im Unterricht wesentlich teureren Kampfpanzern eingespart werden.

Rothenthurm-Initiative: Volksabstimmung am 6. Dezember 1987

Am 6. Dezember 1987 werden Volk und Stände über die Rothenthurm-Initiative zu entscheiden haben. Die «Volksinitiative zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Iniatiive», die am 16. September 1983 mit 160 293 gültigen Unterschriften eingereicht wurde (s. ASMZ 6/87, Seite 398), hat zum Ziel, gesamtschweizerisch Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu erhalten und gleichzeitig den Bau des neuen Waffenplatzes Rothenthurm zu verhindern.

Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft vom 11. September 1985 an die Bundesversammlung die Ablehnung des Volksbegehrens beantragt. Er kam darin zu folgenden Schlüssen:

– Das Anliegen, die Moore zu schützen, ist berechtigt. Es kann aber auch aufgrund des geltenden Verfassungsrechts verwirklicht werden. Die Verfassung gibt dem Bund das Recht, Bestimmungen zum Schutz der Tierund Pflanzenwelt zu erlassen und damit ganz allgemein die Biotope – nicht nur die Moore – zu schützen. Der Bund hat bereits Kompetenzen, die umfassender sind als die von der Initiative angstrebten.

 Eine Beschränkung des Biotopschutzes allein auf die Moore wäre nicht gerechtfertigt. Andere Kategorien von Biotopen sind ebenfalls gefährdet und benötigen Schutz.

Die Initiative geht sachlich über den Biotopschutz hinaus, indem sie nicht nur Moore, sondern auch ganze Moorlandschaften sichern möchte. Damit brächte sie dem Bund eine zusätzliche Befugnis. Kantone und Gemeinden sind aber aufgrund der materiellen Grundsätze des Raumplanungsgesetzes bereits heute verpflichtet, die Instrumente der Raumplanung für die Erhaltung schutzwürdiger Landschaften einzusetzen. Das Raumplanungs- wie das Natur- und Heimatschutzgesetz stellen subsidiär auch dem Bund Sicherungsmittel zur Verfügung. Bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird zu prüfen sein, ob die Massnahmen genügen, die der Bund zum Schutz der Landschaften von nationaler Bedeutung treffen

 Die Übergangsbestimmungen zielen auf die Verhinderung des Waffenplatzes Rothenthurm hin. Dieser entspricht jedoch einem unabdingbaren militärischen Bedürfnis. Das Parlament hat dem Projekt des neuen Waffenplatzes zugestimmt. Bei der Planung und der Ausführung sind die von den Organen des Natur- und Heimatschutzes gestellten Auflagen einzuhalten.

Der Bundesrat hat von einem direkten Gegenvorschlag zur Initiative abgesehen. Er hat den eidgenössischen Räten aber im Sinn eines indirekten Gegenvorschlages den Ausbau der Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes über den Biotopschutz vorgeschlagen und in Aussicht gestellt, bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (zweites Paket) eine Verstärkung der bundesrechtlichen Instrumente des Landschaftsschutzes zu prüfen.

Die eidgenössischen Räte sind den Anträgen des Bundesrates gefolgt. Sie haben die Rothenthurm-Initiative abgelehnt und den Biotopschutz auf Gesetzesstufe verbessert:

Das Natur- und Heimatschutzgesetz umschrieb in seiner alten Fassung zwar das Ziel, nämlich die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, sowie das Mittel, nämlich die Bewahrung ausreichender Lebensräume (Biotope). Die Verwirklichung stand (und steht) aber nach wie vor in Frage. Die Bestimmungen des revidierten Gesetzes sollen das Instrumentarium bereitstellen, um die Ziele zu erreichen.

Die Abstimmung über die Rothenthurm-Initiative ist für die Armee in keiner Weise eine Existenzfrage. Eine allfällige Annahme des Volksbegehrens vermöchte nach Ansicht des Bundesrats den Bau der neuen Kaserne und die Gestaltung des Infanteriegeländes, die ausserhalb des Rothenthurmer Hochmoors und damit des Schutzperimeters liegen, nicht zu verhindern. Hingegen wäre es nicht mehr möglich, im Aufklärungsgelände die vorgesehenen (und von den Organen des Natur- und Heimatschutzes zugestandenen) Anlagen zu verwirklichen. Daraus ergäben sich für die Truppe schwerwiegende Nachteile und bedeutende Einschränkungen in der Benützung der für die militärische Ausbildung erforderlichen Fläche. Die Initiative ist deshalb abzulehnen. Die Moorlandschaft in Rothenthurm ist durch den Waffenplatz nicht bedroht (s. ASMZ 7/8/87, Seite 493).

Der Waffenplatz Rothenthurm soll der Ausbildung von Radfahrern (mit Infanteriewaffen, wie Sturmgewehr, Raketenrohr, Maschinengewehr und Handgranaten) und Aufklärern (leicht bewaffnet, mit leichten Geländefahrzeugen und Übermittlungsgeräten ausgerüstet) dienen. Jährlich sollen zwei Kader- und Rekrutenschulen mit je rund 500 Angehörigen durchgeführt werden. Diese Schulen sind nunmehr seit 20 Jahren provisorisch in Schwyz, Goldau und Rothenthurm untergebracht. Neben den erforderlichen Unterkünften in Rothenthurm sind Bauten für die Ausbildung und Schulung des Einsatzes sowie geeignetes Übungsgelände erforderlich.

In der seinerzeitigen Planungskommission für den Waffenplatz waren die Kantone Schwyz und Zug sowie Naturschutzorganisationen und Landeigentümer vertreten. Das heute massgebende Waffenplatzkon-

zept erreichte sowohl unter militärischen wie naturschützerischen Gesichtspunkten sehr gute Qualifikationen. Im weiteren stellte die Planungskommission zur Optimierung der verschiedenen Interessen einen Forderungskatalog auf, der auch in der Vereinbarung vom Jahr 1978 zwischen dem Bund und den Kantonen Schwyz und Zug seinen Niederschlag fand. Die Regierungen der beiden Kantone befürworten das Waffenplatzprojekt.

Îm September 1976 nahmen die eidgenössichen Räte bei der Behandlung des Berichts über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze erstmals offiziell vom Waffenplatzprojekt Rothenthurm zustimmend Kenntnis. In den Jahren 1978 und 1979 bewilligten sie die entsprechenden Landerwerbskredite. Damit waren die Grundsatzentscheide für die Realisierung des Waffenplatzprojekts gefällt. Den Bericht über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze vom Jahr 1981, der den Waffenplatz Rothenthurm ausdrücklich aufführte, nahmen die eidgenössichen Räte wiederum in befürwortendem Sinn entgegen. Am 28. September 1983 stimmten sie dem Objektkredit für die Bauten zu.

Über die militärische Notwendigkeit des Waffenplatzes Rothenthurm und über den heutigen Stand in dessen Verwirklichung wird in der nächsten Nummer der ASMZ berichtet.

